

28. Februar 2011

## Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (DeIDV POI)

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]), Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 1 Buchstabe *b* der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG 153.011.1]), Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG [BSG 620.0]), Artikel 153 Absatz 1 der Verordnung vom 3. September 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV [BSG 621.1]), Artikel 21 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG [BSG 152.01]) sowie Absatz 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM [BSG 152.221.141]),  
beschliesst:

### 1. Gegenstand

#### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Delegation von Personal- und Ausgabenbefugnissen der Polizei- und Militärdirektion an die unterstellten Organisationseinheiten.

<sup>2</sup> Sie regelt im Weiteren die Delegation von sonstigen Entscheid- und Verfügungsbefugnissen, unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Vorschriften.

### 2. Befugnisse im Personalbereich

#### Art. 2

... [Aufgehoben am 6. 12. 2013]

#### Art. 3

Anstellungsbehörden

1. Grundsatz [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Polizeikommandantinnen und Polizeikommandanten sind zuständig für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich, unter Vorbehalt der Artikel 4 bis 6. [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

#### Art. 4

2. Sonderfälle

2.1 Amt für Freiheitsentzug und Betreuung [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ist zuständig für die Anstellung ihrer Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters, der Stabschefin oder des Stabschefs, der Vorsteherinnen und Vorsteher der Vollzugsanstalten, der Jugendheime, der Gefängnisregionen, der Bewachungsstation und des Transportdienstes. Die Vorsteherinnen und Vorsteher dieser Gliederungseinheiten sind zuständig für die Anstellung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

#### Art. 5

2.2 Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) ist zuständig für die Anstellung der Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter ab Stufe Bereichsleiterin oder Bereichsleiter. Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis der Anstellung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit erfolgt durch die Personalverantwortlichen des zentralen Personaldienstes, in Absprache mit den Linienvorgesetzten der betroffenen Abteilungen.

<sup>2</sup> Die Kündigung von Anstellungsverhältnissen erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher. Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis der Kündigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu.

## Art. 6

### 2.3 Kantonspolizei [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant ist zuständig für die Anstellungen für die Stellen der Kaderstufen Chefin oder der Chef der Abteilung Ressourcen und Dienstleistungen ist zuständig für die Anstellung der übrigen Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu.

## Art. 7

### Weitere personalrechtliche Bewilligungen und Anordnungen

<sup>1</sup> Die Befugnis zur Erteilung der folgenden personalrechtlichen Bewilligungen und Anordnungen folgt unter Vorbehalt der Zuständigkeit für die Begründung von Arbeitsverhältnissen:

- a Festlegung des Ortes der tatsächlichen Erbringung der Arbeitsleistung (Art. 8 Abs 2 PV),
- b Bewilligung von bezahltem Urlaub für eine ärztlich verordnete Bade- oder Erholungskur (Art. 59 PV),
- c Umwandlung der Treueprämie in Entgelt (Art. 99 Abs. 1 PV),
- d Bewilligung höherer Leistungen für Verpflegung und Unterkunft (Art. 107 PV),
- e Bewilligung zur dienstlichen Benützung von privaten Motorfahrzeugen (Art. 113 Abs. 1 PV),
- f Anordnung von Pikettdienst (Art. 118 PV),
- g Anordnung einer Abweichung vom ordentlichen Arbeitszeitrahmen (Art. 125 PV), vom Jahresarbeitszeitmodell (Art. 121 und 2 und Art. 129 PV) und Treffen von speziellen Regelungen gemäss Art. 126 Abs. 3 PV)
- h Bewilligung von bezahltem Kurzurlaub (Art. 156 Abs. 1 und 4 PV),
- i Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat (Art. 157 Abs. 1 PV) sowie Bewilligung von länger dauernder unbezahltem Urlaub, sofern keine Beiträge des Kantons an die Versicherungen zu leisten sind (Art. 157 Abs. 2 PV),
- k Bewilligung von Urlaub für den Besuch von externen Weiterbildungsveranstaltungen (Art. 175 Abs. 2 Bst. a und b PV),
- l Ausrichtung von Leistungsprämien und Festlegung des Anfangsgehalts (Art. 85 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 PV).

<sup>2</sup> Bei den Direktionskaderstellen nach Artikel 14 Absatz 1 OrV POM kommt sie der Polizei- und Militärdirektorin oder dem Militärdirektor zu, bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten. [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>3</sup> Die personalrechtlichen Bewilligungen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, f, g, i und k werden im SVSA durch die Abteilung und Abteilungsleiter erteilt, in Absprache mit den Personalverantwortlichen des zentralen Personaldienstes. Die Bewilligung Buchstaben b und h werden durch die Personalverantwortlichen, diejenigen nach den Buchstaben d und e durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erteilt.

<sup>4</sup> Die personalrechtlichen Bewilligungen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, e und h werden im Amt für Bevölkerungsschutz, Militär (BSM) durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erteilt. Dasselbe gilt für die Bewilligungen gemäss Absatz g, soweit nicht Abweichungen vom Jahresarbeitszeitmodell betreffend, sowie Absatz 1 Buchstabe k, soweit die Weiterbildung nach Artikel 176 ff. PV reverspflichtig sind. [Fassung vom 6. 12. 2013]

## 3. Ausgabenbefugnisse

### Art. 8

#### Polizei- und Militärdirektorin oder Polizei- und Militärdirektor

Die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- und Militärdirektor bewilligt folgende Ausgaben:

- a neue einmalige Ausgaben von 200 001 bis 500 000 Franken,
- b gebundene einmalige Ausgaben von 500 001 bis 1 000 000 Franken.

### Art. 9

#### Generalsekretariat, Ämter, Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bewilligen

- a neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken,

- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

#### **Art. 10**

Untergeordnete Gliederungseinheiten

##### 1. Bereich Amt FB

<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des FB werden vollumfänglich an die Stabschef, Stabschef, die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen, der Vollzugsanstalten, der Gefängnisregionen, der Bewachung und des Transportdienstes delegiert, soweit sie ihre Gliederungseinheiten betreffen.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

#### **Art. 11**

##### 2. Bereich SVSA [Fassung vom 6. 12. 2013]

<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des SVSA werden an die Abteilungseiterinnen und Abteilungsleiter entsprechend den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen delegiert.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung zu Ausgaben durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher aufgrund finanzpolitischer Vorgaben des Grossen Rates oder des Regierungsrates sowie für Ausgaben, deren Betrag 20 000 Franken und die eine vorgängige Kreditverschiebung von einer Kostenart auf eine andere voraussetzen. Sämtliche mit wiederkehrenden verbundenen Grundsatzentscheide und Aktionen bedürfen der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. [vom 6. 12. 2013]

#### **Art. 12**

##### 3. Bereich BSM

<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des BSM werden bis zu 10 000 Franken an die Stabschefin oder den Stabschef sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen delegiert, soweit sie ihre Gliederungseinheiten betreffen.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

#### **Art. 13**

##### 4. Bereich Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten werden gemäss Anhang (Finanzkonvention Kantonspolizei) an die darin bezeichneten Stellen delegiert.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

#### **Art. 13a** [Eingefügt am 6. 12. 2013]

##### 5. Bereich MIP

<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Vorsteherin oder des Vorstehers des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) werden bis zu 10 000 Franken an die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen sowie an die Leiterinnen und Leiter der Ressourcenbereiche entsprechend der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche delegiert.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in Fällen nach Absatz 1 die vorgängige Zustimmung zu Ausgaben durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher aufgrund besonderer finanzpolitischer Vorgaben des Grossen Rates oder des Regierungsrates. Sämtliche mit wiederkehrenden Kosten verbundenen Grundsatzentscheide und Aktionen bedürfen der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

<sup>3</sup> Im Verhinderungsfalle erstrecken sich die Ausgabenbefugnisse nach den Absätzen 1 und 2 auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### **Art. 14**

Vorbehalt der Lotteriegesetzgebung

Allfällige abweichende Finanzkompetenzen gemäss der Lotteriegesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### **Art. 15**

Mehrjährige Verpflichtungskredite

Die Bewilligung von mehrjährigen Verpflichtungskrediten richtet sich nach Artikel 152 FLV.

#### **4. Sonstige Entscheid- und Verfügungsbefugnisse oder -zuständigkeiten**

##### **Art. 16**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Entscheid- und Verfügungszuständigkeiten innerhalb der Ämter und der Kantonspolizei richten sich in erster Linie nach bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen, so namentlich in den Bereichen des Ausländer- und Asylrechts, des Zivilstaats des Bürgerrechts sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs.

<sup>2</sup> Soweit weder diese noch die nachfolgenden Bestimmungen spezielle Vorschriften enthalten, ist jeweils das betroffene Amt der Kantonspolizei zuständig.

##### **Art. 17**

Direktion und Generalsekretariat

<sup>1</sup> Die Entscheid- und Verfügungszuständigkeiten im Bereich der Direktion richten sich in erster Linie nach den bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen. Besteht keine Delegation, entscheidet die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- u. Militärdirektor, bei einer Verhinderung die ordentliche Stellvertreterin oder der ordentliche Stellvertreter.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall vertritt die Leiterin oder der Leiter Rechtsdienst die stellvertretende juristische Generalsekretärin oder stellvertretenden juristischen Generalsekretär. *[Fassung vom 6. 12. 2013]*

<sup>3</sup> Im Bereich Verwaltungsjustiz und in Staatshaftungssachen ist die Leiterin oder der Leiter Rechtsdienst zuständig für Vernehmlassungen, Abschreibungsverfügungen und selbstständig anfechtbare Zwischenverfügungen und -entscheide sowie Entscheide betreffend unentgeltliche Rechtspflege, soweit nicht im Hauptentscheid darüber befunden wird. Im Verhinderungsfall kommen die Befugnisse der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Zuständig für prozessleitende Verfügungen sind die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsdienstes. *[Eingefügt am 6. 12. 2013]*

##### **Art. 18**

SVSA

<sup>1</sup> Wo in der Spezialgesetzgebung das SVSA oder die entsprechende zuständige kantonale Behörde oder Stelle als entscheidungszuständig bezeichnet wird, wird diese Zuständigkeit der betroffenen Abteilung oder im Massengeschäft dem betreffenden Fachbereich übertragen.

<sup>2</sup> Zuständig für Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren ist die Abteilung Administrative Verkehrssicherheit im Bereich Rekurskommission, in den übrigen Fällen der Stab/Rechtsdienst.

##### **Art. 19**

Kantonspolizei

<sup>1</sup> Wo in der Spezialgesetzgebung die Kantonspolizei als entscheidungszuständig bezeichnet wird, wird diese Zuständigkeit von der Polizeikommandantin, dem Polizeikommandanten, der stellvertretenden Polizeikommandantin oder dem stellvertretenden Polizeikommandanten wahrgenommen. Vorbehalten bleiben spezielle Zuständigkeiten im gerichtspolizeilichen Bereich gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) *[SR 312.0]* sowie die nachfolgend aufgelisteten Fälle: *[Fassung vom 6. 12. 2013]*

- a Einziehung und Beschlagnahme von Waffen sowie Rückführung der beschlagnahmten Waffen (Art. 1 und 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts [Kantonale Waffenverordnung, KWV *[E 943.511.1]*]; Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Fachbereichs Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG) *[Fassung vom 6. 12. 2013]*, Kriminalabteilung;
- b Erteilung eines Waffenscheins; (Art. 1 und 2 KWV): Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Fachbereichs WSG, Kriminalabteilung;
- c Erteilung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel (Art. 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe [Kantonale Sprengstoffverordnung, KSprstV *[BSG 943.521]*]; Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Fachbereichs WSG, Kriminalabteilung;
- d Sicherstellung von Fahrzeugen (Art. 7 Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 [StrVV *[BSG 761.111]*]; Chef oder Chef des Fachbereichs Verkehr der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention; *[Fassung vom 6. 12. 2013]*
- e Sicherstellung von anderen Gegenständen; (Art 40 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, PolG *[BSG 551.1]*): alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalpolizeien, der Kriminalabteilung und der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention *[Fassung vom 6. 12. 2013]*;

f Bewilligungen gemäss Artikel 67 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV [SR 74 Chef in oder Chef des Fachbereichs Verkehr der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention [Fassung vom 6. 12. 2013].

<sup>2</sup> In den nachfolgenden Fällen wird die Verfügungszuständigkeit der betreffenden Abteilung der Kantonspolizei übertragen der Kommandantinnen oder der Kommandanten im von der Polizei- und Militärdirektorin oder dem Polizei- und Militärdirektor genehmigten Reglement der Kantonspolizei festgelegt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeifunktion innerhalb der Abteilung zur Unterzeichnung ermächtigt sind:

- a Fernhalteverfügung gemäss Artikel 29 PolG,
- b Rayonverfügung gemäss Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen [BSG 551.212],
- c Meldeauflage gemäss Artikel 2 der Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,
- d Polizeigewahrsam gemäss Artikel 2 der Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,
- e Vorläufige Festnahme gemäss Artikel 217 StPO,
- f Polizeigewahrsam gemäss Artikel 32 PolG.

<sup>3</sup> Im Verhinderungsfall kommen die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

## **Art. 20**

BSM

<sup>1</sup> Wo in der Spezialgesetzgebung das BSM oder die zuständige kantonale Militärbehörde als entscheid- und verfügungszuständig bezeichnet wird, wird diese Zuständigkeit der betroffenen Abteilung übertragen, unter Vorbehalt des Bereichs Wehrpflicht Entscheide und Verfügungen auf Stufe Fachbereich ergehen.

<sup>2</sup> Zuständig für Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren ist das Amt, unter Vorbehalt des Bereichs Wehrpflichtersatz, in dem der Fachbereich dafür zuständig ist.

<sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide im Bereich des Submissionsverfahrens zur Erstellung von Sirenen ergehen auf Stufe Amt.

## **Art. 20a** [Eingefügt am 6. 12. 2013]

MIP

<sup>1</sup> Wo in der Spezialgesetzgebung das MIP als entscheid- und verfügungszuständig bezeichnet wird, wird diese Zuständigkeit der betroffenen Abteilung übertragen.

<sup>2</sup> Zuständig für Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren ist das Amt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Zuständigkeit für einzelne Bereiche den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern übertragen.

<sup>3</sup> Im Verhinderungsfall kommen die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

## **Art. 21**

Unterschriftsberechtigung

<sup>1</sup> Grundsätzlich unterzeichnen die Vorsteherinnen und Vorsteher der verfügenden und entscheidenden Behörden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

<sup>2</sup> Soweit fachliche, organisatorische (insbesondere hohe Anzahl gleichartiger Verfügungen oder Amtsberichte und eigentliche Massenverfügungen) oder führungstechnische Gründe eine Delegation der Unterschriftenregelung nahe legen, kann im Auftrag der jeweiligen Organisationseinheit durch die Linienverantwortlichen festgelegt werden, welche Personen innerhalb der Organisationseinheit bzw. der Abteilungen und Fachbereiche in deren Namen unterzeichnen dürfen.

<sup>3</sup> Bei Geschäften von besonderer Tragweite unterzeichnen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sowie die Kommandantinnen oder der Kommandanten auf Stufe Generalsekretariat, Amt und Kantonspolizei. Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22**

Übergangsbestimmung

Diese Direktionsverordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Angestelltenverhältnisse und hängt von den Anstellungsverfahren.

**Art. 23**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bern, 28. Februar 2011

Der Polizei- und Militärdirektor  
Hans-Jürg Käser

**Del DV POM – Anhang 1** [Fassung vom 6. 12. 2013]

zu Artikel 13

**Finanzkompetenzen der Kantonspolizei**

Zuständigkeit und Kompetenz Geschäftsfall	Führungsrapport	Kommandant/ Kommandant Stellvertreter	Abteilungschef/ in	Chef/in Ressourcen und Dienstleistungen	Chef/in Finanzen	Mitarbeiter/in Kostenstelle Technik	
<b>Ausgabenbefugnisse</b>							
– einmalig, pro Fall CHF 1000.00						1En, 2IA	3
– einmalig, pro Fall CHF 2000.00			1En, 2IA				3
<b>Neue, einmalige Ausgabe</b>							
– bis CHF 10 000.00			1An	1An	1An	1An	2
– bis CHF 50 000.00			1An	1An	1An, 3En	1An	1
– bis CHF 100 000.00			1An	1An, 3En	1An, 2Mi	1An	1
– bis CHF 200 000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1
– über CHF 200 000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1
<b>Neue, wiederkehrende Ausgabe</b>							
– bis CHF 10 000.00			1An	1An	1An	1An	2
– bis CHF 25 000.00			1An	1An	1An, 3En	1An	1
– bis CHF 75 000.00			1An	1An, 3En	1An, 2Mi	1An	1
– bis CHF 100 000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1
– über CHF 100 000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1
<b>Gebundene, einmalige Ausgabe</b>							
– bis CHF 50 000.00			1An	1An	1An	1An	2
– bis CHF 100 000.00			1An	1An	1An, 3En	1An	1
– bis CHF 250 000.00			1An	1An, 3En	1An, 2Mi	1An	1
– bis CHF 500 000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1
– über CHF 500 000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1

<b>Gebundene, wiederkehrende Ausgabe</b>							
– bis CHF 10 000.00			1An	1An	1An	1An	2
– bis CHF 25 000.00			1An	1An	1An, 3En	1An	1
– bis CHF 100 000.00			1An	1An, 3En	1An, 2Mi	1An	1
– bis CHF 200 000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1
– über CHF 200 000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An	1

**Ergänzung:**

Für eigene Geschäfte ist immer die nächsthöhere Finanzkompetenz nachzufragen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Komm

**Legende:**

Nummerierung = Reihenfolge der Schritte

**Abkürzungen:**

AnD = Antrag an Direktion

An = Antrag

IA = Information aktiv (hat zu informieren)

In = muss informiert werden

En = Entscheid

Vo = Vorbereitung

Ko = Koordination

Kt = Kontrolle

St = Stellungnahme

Z = Zeichnung

**Anhang 2**

28.2.2011 DV

BAG 11–25, in Kraft am 1. 5. 2011

**Änderungen**

6.12.2013 DV

BAG 14–12, in Kraft am 1. 2. 2014